

Grundsätze für die Jugendarbeit in der katholischen Pfarrgemeinde St. Maria zum Frieden / Meppen-Esterfeld

I Leitlinien

I, 1 Die Pfarrgemeinde setzt sich zum Ziel, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein geistliches und soziales Zuhause zu gewährleisten, wo sie vielfältig an der Gemeinschaft teilhaben können.

I, 2 In Ergänzung der Kommunion- und Firmkatechese soll in der Jugendarbeit die Persönlichkeit der jungen Menschen gestärkt werden, indem ihnen der christliche Glaube näher gebracht und vertieft wird.

I, 3 Die jungen Gemeindemitglieder erfahren im Miteinander gelebte Verantwortung in Kirche und Gesellschaft und werden darin

bestärkt, die eigenen Fähigkeiten zum Wohl der Pfarrgemeinde einzusetzen (zum Beispiel als Messdiener, Gruppenleiter, Katechet oder Mitglied des Pfarrgemeinderates).

I, 4 Alle Maßnahmen sollen dem jeweiligen Entwicklungsstand der jungen Menschen entsprechen. Dabei sollen die Beteiligten mit den altersgemäßen Lebens- und Lernsituationen, Herausforderungen und Problemen fair und hilfreich umgehen. In Streitfällen werden angemessene Kompromisse angestrebt.

II Strukturen

II, 1 Die Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde umfasst die Messdienerarbeit und die allgemeine Jugendarbeit.

II, 2 Die Messdiener verrichten den Altardienst sowie andere

liturgi-sche Dienste. Dafür werden sie in gemeinschaftsfördernden Gruppenstunden und in anderen Aktionen aus- und weitergebildet.

II, 3 Die allgemeine Jugendarbeit versammelt Kinder und Jugendliche zu Gruppenstunden und anderen Ereignissen (z.B. Freizeiten, liturgi-schen Angeboten). Dies geschieht größtenteils innerhalb fester Gruppierungen der gebundenen Jugendarbeit (mit Kindergruppen, Aktiv-kreis, Gruppenleiterrunde, Jugendleitungsteam). Um weitere Kinder und Jugendliche aus dem Gebiet der Pfarrgemeinde einzubeziehen, werden aus der gebundenen Jugendarbeit heraus auch Aktionen offener Jugendarbeit angeboten (z.B. Treffen im Jugendkeller, Zeltlager).

II, 4 Unter der Koordination der Leitungsteams werden die Veranstaltungen zu II, 2 und II, 3 von ausgebildeten Gruppenleitern vorbereitet und durchgeführt. Die Zusammensetzung der Leitungsteams wird in den Regelungen zur praktischen Arbeit festgelegt.

II, 5 Der Jugendrat

- nimmt die Belange der Jugendlichen aus unterschiedlichen Blickwinkeln wahr und tauscht Beobachtungen und Ansichten aus
- beteiligt sich an der Entwicklung von Ideen und Konzepten zur Gestaltung der Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde und gegebenenfalls gemeinsam mit der Pfarreiengemeinschaft Meppen-West
- vermittelt Wissen und Erfahrungen an jeweils

<p>nachkommende Gremienmitglieder und</p> <ul style="list-style-type: none"> berät Probleme und sucht Lösungsansätze 	<p>hauptamtliche Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 durch die oben aufgeführten Mitglieder berufenen volljährigen Kassenwart (bzw. seinem ebenso berufenen Vertreter). 	<p>Monat nach der Neubesetzung der Stelle des Begleiters.</p>	<p>bis zum 15. Dezember den voraussichtlichen Finanzbedarf für das jeweils kommende Jahr an. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und legt dem Kirchen-vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Die finanziellen Belange der Messdiener-arbeit werden über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt.</p>
<p>II, 6 Der Jugendrat setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Mitgliedern des Leitungsteams der Messdiener aus der Pfarrgemeinde 2 Mitgliedern des Jugendleitungsteams als Vertretern der gebundenen Jugendarbeit aus der Pfarrgemeinde 1 für die Jugendarbeit der Pfarrgemeinde vom Pfarrteam entsandten hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Person, im Folgenden „Begleiter“ genannt (zum Beispiel einem Kaplan) 2 Mitgliedern des Pfarrgemeinderates 1 Mitglied des Kirchenvorstandes 	<p>II, 7 Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter für die Dauer eines Kalenderjahres. Dieser lädt mit einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein. Sitzungsprotokolle werden angefertigt und zur Einsichtnahme durch Mitglieder des Pfarrgemeinderates und Kirchenvorstandes im Pfarrbüro verwahrt.</p> <p>II, 8 Der Jugendrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr und jeweils zwei Monate nach der Konstituierung eines neuen Pfarrgemeinderates und Kirchenvorstandes oder einen</p>	<p>II, 9 Beschlüsse des Jugendrates sollen einmütig gefasst werden. Wenn dies in einer Sitzung nicht erreicht werden kann, wird die Beschlussfassung um höchstens 4 Wochen vertagt, dann erneut erörtert und gegebenenfalls durch Mehrheitsvoten entschieden.</p> <p>II, 10 Der Begleiter stellt Verbindungen zwischen den Jugendlichen der Pfarrgemeinde und ihren Leitungsteams, den Gremien und dem Pfarrteam her und hält diese aufrecht.</p> <p>II, 11 Die Pfarrgemeinde stellt der Jugendarbeit finanzielle Mittel zur Verfügung, so dass die Gruppierungen den wesentlichen Teil ihrer Aufgaben selbständig verwirklichen und verwalten können. Der Kassenwart meldet dem Kirchenvorstand</p>	<p>II, 12 Die Grundsätze für die Jugendarbeit werden vom Pfarrgemein-derat gebilligt und vom Kirchenvorstand beschlossen. Ein Vorschlag zur Änderung der Grundsätze erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mit-glieder des Jugendrates sowie die Zustimmung des Pfarrgemein-de-rates und bedarf eines Beschlusses des Kirchenvorstandes. Änderungsvorschläge können ebenfalls vom Pfarrgemeinderat oder</p>

Kirchenvorstand eingebracht werden.

II, 13 Unbenommen von den vorigen Regelungen trägt der Kirchen-vorstand die Gesamtverantwortung für die

Jugendarbeit in der Pfarr-gemeinde.

II, 14 Die Regelungen zur praktischen Arbeit werden in einem eigenen Dokument fortgeschrieben.